

In Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II:

Steuererleichterungen bei Geschäftsaufgabe

Bei einer Geschäftsaufgabe werden oft beachtliche stille Reserven aufgelöst – mit den entsprechenden Steuerfolgen. Ab dem 1.1.2011 profitieren Selbstständigerwerbende von deutlichen Steuererleichterungen, die mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt worden sind. Es lohnt sich, eine Geschäftsaufgabe wenn möglich über diesen Stichtag hinaus zu verschieben.

Ausgangslage: Herr Lehmann betreibt ein kleines Handelsunternehmen, und zwar als Einzelfirma. Im nächsten Jahr wird Herr Lehmann 60 Jahre alt. Trotz intensiver Suche hat er keinen Nachfolger gefunden, weshalb er seine Unternehmung auf Ende 2010 liquidieren will. Er rechnet mit einem ausserordentlichen Erlös aus dem Verkauf der Aktiven von rund 200 000 Franken. Hinzu kommt sein ordentlicher Verdienst von 150 000 Franken. Er weiss, dass ihn dies allein an direkter Bundessteuer zusätzlich 26 000 Franken kosten wird.

Er bespricht sich mit seinem Steuerberater. Dieser empfiehlt ihm als erstes, die Geschäftsaufgabe auf die Zeit nach dem 1. Januar 2011 zu verschieben. Auf diesen Zeitpunkt tritt im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II der neue Art. 37b DBG in Kraft. Er reduziert die Steuerbelastung auf Liquidationsgewinnen markant.

Die neuen Bestimmungen im Gesetz über die Direkte Bundessteuer sehen vor, die realisierten stillen Reserven nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern. Dies bricht die Progression grundsätzlich. Weiter stehen Herrn Lehmann folgende Handlungsmöglichkeiten offen:

Einkauf in die Pensionskasse

Herr Lehmann ist seit zehn Jahren einer Pensionskasse angeschlossen. Wegen seines späten Eintritts hat er eine Beitragslücke von rund 200 000 Franken. Hinzu kommen

die voraussichtlich fehlenden Beitragsjahre bis zur Pensionierung. Der neue Gesetzesartikel ermöglicht es Herrn Lehmann, den Liquidationsgewinn bis zur Höhe der Einkaufssumme (bzw. Beitragslücke) in seine berufliche Vorsorge einzubringen. Damit fallen keine Steuern auf dem Liquidationsgewinn an. Der spätere Bezug seines Pensionskassenguthabens wird jedoch im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen steuerlich erfasst.

Was passiert, wenn Herr Lehmann zwar eine Beitragslücke hat, aber den Liquidationsgewinn nicht in die Pensionskasse einbringen will? In diesem Fall wird der Liquidationsgewinn bis zur Höhe der möglichen Einkaufssumme besteuert, wie wenn es sich um eine Kapitalleistung der Pensionskasse handeln würde. Die Abgabe wird in diesem Fall von 26 000 (siehe Ausgangslage) auf 2873 Franken reduziert.

Lösung ohne Pensionskasse

Herr Lehmann ist mit der Auskunft zufrieden. Dennoch erkundigt er sich, was passieren würde, wenn er keine Einkaufsmöglichkeiten mehr hätte. Müsste er dann die vollen Steuern auf dem Liquidationsgewinn bezahlen? Das Steuergesetz sieht auch hier eine Entlastung vor. Besteht keine Einkaufsmöglichkeit oder ist der Liquidationsgewinn höher, so wird der Erlös bzw. der überschüssende Betrag gleich behandelt, wie wenn eine Einkaufsmöglichkeit besteht. Der einzige Unterschied zeigt sich darin, als der Steuerbetrag mindestens 2 Prozent beträgt. Auch ohne Pensionskasse muss Herr Lehmann für den Liquidationsgewinn von 200 000 Franken lediglich 4000 Franken direkte Bundessteuern abliefern, was einer Ersparnis von 22 000 Franken entspricht. Das Fallbeispiel mit Herrn Lehmann zeigt auf, dass der neue Artikel 37b DBG eine deutliche Steuerersparnis ermöglicht. Des-

halb hat der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigten eingeschränkt: Es können nur selbstständige Erwerbstätige davon profitieren, die ihr Geschäft nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Invalidität definitiv aufgeben.

Weitere Steuererleichterungen

Falls im Liquidationsvermögen Immobilien enthalten sind, die nach der Geschäftsaufgabe weiterhin – jedoch nun im Privatvermögen – gehalten werden, kann der Steuerpflichtige einen Steueraufschub auf den darauf haftenden stillen Reserven verlangen.

In diesem Fall werden nur die wieder eingebrachten Abschreibungen erfasst. Diese berechnen sich aus der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Einkommenssteuerwert (Buchwert). Der in den meisten Fällen höhere Wertzuwachs (Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Marktwert) wird erst dann erfasst, wenn die Liegenschaft tatsächlich an einen Dritten veräussert wird. Damit ist die Steuerlast nur aufgeschoben, aber in vielen Fällen ist dies enorm wichtig, da die Liquidität für die Bezahlung der Steuern auf den noch nicht realisierten stillen Reserven eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt.

Empfehlung

Steht Ihnen in Ihrer Unternehmung eine Veränderung bevor? Nehmen Sie unbedingt rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater Kontakt auf und informieren Sie ihn über Ihre Pläne. Nur so kann er mit Ihnen die möglichen Handlungsmöglichkeiten erörtern und die für Sie beste Vorgehensweise ermitteln.



*Patrick Brändle
Betriebsökonom FH
dipl. Steuer- und
Treuhandexperte
patrick.braendle@zanoni-aegerter.ch*



*Urs Aegerter
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
urs.aegerter@zanoni-aegerter.ch*



*David Hirschi
Betriebsökonom FH
david.hirschi@zanoni-aegerter.ch*

Grabenstrasse 2, 9320 Arbon
Tel. 071 440 06 60
info@zanoni-aegerter.ch
www.zanoni-aegerter.ch